

Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole

Juristischer Salto im Berufsverbotsverfahren

Der Verwaltungsgerichtshof des BRD-Landes Baden-Württemberg in Mannheim hat am 17. Mai 1977 im Berufsverbotsfall Klaus Lipps geurteilt. Obwohl der fünfunddreißigjährige Lehrer Mitglied der DKP ist, darf er weiter im Schuldienst bleiben, vorerst jedenfalls.

Diese Entscheidung überraschte um so mehr, als das Mannheimer Gericht bisher stets höchst reaktionäre Positionen im Umgang mit dem Recht und der Gerechtigkeit bezog. Schließlich hatte dessen langjähriger Präsident seine Karriere einst als Kreisredner der Nazipartei begonnen.

Sollte gerade hier das Signal für eine Rückkehr bundesdeutscher Spruchpraxis auf den Boden des Bonner Grundgesetzes gesetzt worden sein? War ausgerechnet von baden-württembergischen hohen Verwaltungsrichtern ein juristischer Erdbeben ausgelöst worden?

Spätestens am 1. Juni konnte man in der großbürgerlichen „Frankfurter Allgemeinen“ nachlesen, daß solche Vermutungen realitätsfern sind. Sie kommentierte die Entscheidung im Falle Lipps spaltenlang und unmißverständlich unter der Schlagzeile: „Keine Wende in der Rechtsprechung“.

Tatsächlich haben sich die Mannheimer Richter allenfalls einen neuen Advokatentrick einfallen lassen. Sie kratzten sich gleichsam mit dem Fuß am Kopf, wie die fortschrittliche Düsseldorfer „Deutsche Volkszeitung“ am 23. Juni 1977 zum Mannheimer Spruch schrieb. Denn im Kern hält die baden-württembergische Entscheidung vom 17. Mai unverrückbar an der Übung fest, die bloße Mitgliedschaft in der DKP als Rechtfertigungsgrund für ein Berufsverbot gelten zu lassen. Lediglich den von der Anstellungsbehörde ins Feld geführten Vorwurf, die DKP-Mitgliedschaft erfülle den Tatbestand eines „Dienstvergehens“, wollte man in Mannheim nicht gelten lassen. Eine Ahndung als Dienstvergehen könne „nur ein Verhalten erfassen, mit welchem der Beamte schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten verletzt hat... Schuldhaftes Handeln setzt u. a. das Bewußtsein der Pflichtwidrigkeit voraus... An diesem Bewußtsein fehlte es dem Kläger, der während des Verwaltungsverfahrens wiederholt vorgebracht hat, er gehe davon aus, daß die Mitgliedschaft in einer verfassungsgerichtlich nicht verbotenen Partei durch das Parteienprivileg gedeckt und deshalb nicht rechtswidrig sei. Diese Annahme... hat sich erst durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. 5. 1975, der dem Kläger bei Erlaß des Widerspruchsbeseids noch nicht bekannt zu sein brauchte, als rechtsirrig erwiesen (Aktenzeichen IV 211/77).“

Zugleich machten die Mannheimer Richter kein Hehl daraus, daß ein Berufsverbot wegen „mangelnder Eignung“ im Zusammenhang mit einer DKP-Mitgliedschaft anders bewertet worden wäre. Damit deuteten sie der Schulbehörde auch ausdrücklich an, mit eben dieser Begründung eine Entlassung doch noch aussprechen zu können.

Ein klassischer juristischer Salto also das Ganze, der wahrlich keinen Beifall verdient. Registriert zu werden verdient freilich der politische Hintergrund dieses Falles. Denn die Sache Lipps ist über die Grenzen der BRD hinaus bekannt geworden und gilt vor allem in Frankreich als ein Exempel neuzeitlicher Hexenverfolgung. So war es auch kein Zufall, daß die Verhandlung in Mannheim in Anwesenheit internationaler Beobachter stattfand. Und vor dem Portal des Gerichtshofes hatten ehemalige Opfer des Faschismus, teilweise in KZ-Kleidung, unüberhörbar gegen die Berufsverbote in der BRD protestiert. Mit anderen Worten: Mit welcher begrenzten Wirkung auch immer, letzten Endes hat die demokratische Bewegung in diesem einen Fall ein zweitinstanzliches Urteil beeinflusst, das die Weiterbeschäftigung eines fortschrittlichen jungen Menschen ermöglicht — wie gesagt: mit großer Wahrscheinlichkeit nur befristet.

Aus gutem Grund hat deshalb die „Deutsche Volkszeitung“ vom 23. Juni 1977 ihre Betrachtung zum Mannheimer Urteil in

die Erkenntnis einmünden lassen: „Das Hintertürchen, durch das sich die Richter im Fall Lipps gestohlen haben, muß zur Bresche erweitert werden. Der Protest gegen die schändliche Praxis der Berufsverbote muß noch stärker werden. Nur politischer Druck — das hat das Urteil im Fall Lipps gezeigt — kann den Berufsverbiern die Suppe so versalzen, daß sie für jedes Haar dankbar sind, das ihnen den Anlaß gibt, sie nicht auslöffeln zu müssen.“

Ha.Lei.

Leibwächter

Auf der Woge explosiver Kriminalitätsentwicklung und spektakulärer Fälle von Geiselnahme und Kidnapping in kapitalistischen Ländern entsteht ein neues ebenso profitables wie obskures Gewerbe: das der Leibwächter.

Der -in Hamburg erscheinenden Fachzeitschrift „Kriminalistik“ 1977, Heft 5, S. 223 f., ist zu entnehmen, daß die Branche der „Personenschützer“ in einigen Städten der BRD einen „wahren Boom“ erlebt. So renommiert z. B. der Düsseldorfer Wach- und Schutzdienst damit, daß er 20 prominente (und zahlungskräftige) Geschäftsleute behütet. Selbst kommunale Organe meinen, sich auf die „Mitarbeiter“ dieser Branche verlassen zu müssen, und sehen in ihnen keine Konkurrenz für die Polizei.

Es gibt auch bereits Rechtsvorschriften für das „Bewachungsgewerbe“. Gefragt ist, wer gut schießen kann. Das Innenministerium des BRD-Landes Baden-Württemberg sieht in diesem Gewerbe „eine gute Sache“, wenn sie „richtig ausgeübt“ wird. Wie weit es mit der von den Bossen der „Privat-Polizeien“ angewiesenen „absoluten Verlässlichkeit“ ihrer Leibwächter her ist, steht allerdings auf einem anderen Blatt.

Nur selten dringt an die Öffentlichkeit, wer da eigentlich gegen ein Stundenhonorar von 25 bis 30 Mark seinen „Schutz“ anbietet. Wie das Hamburger Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ in seiner Ausgabe vom 28. März 1977 mitteilt, ist die Branche der Leibwächter zwar „klein, aber schillernd“. In Stuttgart agiert z. B. ein „Sicherheitsdienst“ unter Leitung des ehemaligen SS-Nahkampfausbilders Eduard Matuschek - „bester Schütze weit und breit“, wie die Polizei betont. „Wenn wir berechtigt sind zu schießen, dann töten wir auch“, verkündet Matuschek. Seinen Leibwächtern verordnet er harten Drill: „Schießtraining nach der Stoppuhr. Waffe ziehen, zweimal schießen, Magazin auswechseln, nochmals abfeuern, dabei dreimal auf zehn Meter einen 3-cm-Punkt treffen, und alles zusammen innerhalb von 20 Sekunden“.

Die Person des Bosses und die Art der Ausbildung lassen vermuten, daß es sich bei diesen „Personenschützern“ um eine der sattsam bekannten Söldnerbanden handelt, die im Interesse des Kapitals Unsicherheit und Schrecken verbreiten.

Unter dem Vorwand des Schutzes gegen Straftaten wird hier nicht nur ein Geschäft mit der Angst betrieben, sondern wächst auch — geduldet und gefördert von der Polizei — ein für die demokratischen Rechte der Bürger höchst gefährliches kriminelles Gewerbe heran.

H. Na.